



Förderschwerpunkt Sprache – Positionspapier der dgs-Landesgruppe Bayern¹

Zusammenfassung

Die Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik (dgs) als Fachverband stellt sich bezüglich der Ergebnisqualität grundsätzlich die Frage, wie sicher gestellt werden kann, dass Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf Sprache an dem jeweils besuchten Förderort die Unterrichtsform "Sprachheilpädagogischer Unterricht" erhalten.

**Sprachheil-
pädagogischen
Unterricht
garantieren?**

Angesichts der Vielfalt an Förderorten ist hervorzuheben, dass die Qualität der Förderung in erster Linie von der fachlichen Qualifizierung der Sonderpädagogen abhängig ist. **Die Weiterentwicklung der bayerischen Förderschulen geschieht vor dem Hintergrund der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenkonvention). In diesem Zusammenhang setzen wir uns für den Erhalt der Fachspezifität der Sprachheilpädagogik ein und warnen davor, Inklusion als neue Möglichkeit der Kostenreduzierung im Bildungswesen misszuverstehen.**

**Qualität der
Förderung
abhängig von
Qualität der
Pädagogen**

Bei den notwendigen Schritten zur Implementierung einer inklusiven Schule möchten wir betonen, dass zur "Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderung" (Bundesgesetzblatt 2008, Art. 5, Abs. 4) fachspezifische Professionalität erhalten bleiben muss.

**Erhalt der
Fachspezifität
der Sprachheil-
pädagogik**

Bayern hat sich bereits durch den Aufbau vielfältiger Unterstützungsstrukturen auf den Weg gemacht und die Weiterentwicklung des Sonderschulsystems vorangetrieben.

Das Thema Bildung hat momentan einen hohen Stellenwert in der politischen Diskussion, welche wir gerne aktiv bereichern wollen.

gez.

Vorstand der dgs-Landesgruppe Bayern

15.05.2009

¹ Geschlechtsspezifische Bezeichnungen wurden aus Gründen der besseren Lesbarkeit vereinheitlicht. Das jeweils nicht genannte Geschlecht gilt jedoch als mit einbezogen.

1. Vorbemerkung	2
2. Wer hat sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Sprache?.....	3
3. Qualitätskriterien sprachheilpädagogischen Unterrichts in der Schule	3
Ebene der Strukturqualität	4
a) Förderorte laut BayEUG 2003	4
b) Auf- und Ausbau von sprachheilpädagogischen Beratungszentren	5
c) Gebundene Ganztageseschulen an Förderschulen	5
Ebene der Prozessqualität	5
a) Qualifiziertes Personal durch Aus- und Weiterbildung	5
b) Kompetenztransfer	6
c) Literatur zum Sprachheilpädagogischen Unterricht.....	6
Ebene der Ergebnisqualität	6

1. Vorbemerkung

Anlass für diese bundeslandspezifische Konkretisierung des dgs-Positionspapieres vom 25.02.2000 des Hauptvorstandes der „Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik“ war und ist der aktuelle Strukturwandel in der bayerischen Sonderpädagogik. Dieser ist vor dem Hintergrund des bereits vollzogenen Perspektivenwechsels zu sehen, der die Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Mittelpunkt stellte und in der Novellierung des BayEUG 2003 die rechtliche Grundlegung erfuhr. In diesem Sinne wurde bereits die integrative sowie kooperative Förderung von Kindern und Jugendlichen nach und nach ausgebaut. Hinzu kommt die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung, die im Dezember 2008 vom Deutschen Bundesrat ratifiziert wurde.

Strukturwandel der bayerischen Sonderpädagogik

Integration BayEUG 2003

Wir unterstützen ausdrücklich die in der UN-Behindertenkonvention genannte Forderung zur Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft, die auch für Menschen mit Sprach- und Sprechstörungen ein größtmögliches Maß an Selbstbestimmung und Gleichberechtigung vorhält. Begrifflich problematisch ist jedoch, dass die im englischen Originaldokument verwendeten völkerrechtlichen Begriffe "inclusion" und "inclusive" in der nicht rechtlich verbindlichen deutschen Übersetzung durch "Integration" und "integrativ" übersetzt wurden.

Ratifizierung der UN-Behindertenkonvention 26.03.2009

Integrative Pädagogik verfolgt einen individuumszentrierten Ansatz, indem sie mit einem differenzierten Förderangebot Menschen mit Förderbedarf in die allgemeine Schule eingliedern möchte. Im Gegensatz dazu wird unter inklusiver Pädagogik ein neuer Ansatz der Pädagogik beschrieben, dessen Grundprinzip die Wertschätzung der Diversität in der Bildung und Erziehung ist. Heterogenität stellt die Normalität dar. Schule hat die Aufgabe, die Bildungs- und Erziehungsbedürfnisse aller Schüler, auch derer mit Förderbedarf, zu erfüllen, was nur durch eine Synthese von allgemeiner Schul- und Sonderpädagogik geschehen kann.

Integration: Individuumszentrierung

Inklusion: Diversität als Normalität

Für die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems müssen erst die notwendigen Rahmenbedingungen und Ressourcen geschaffen werden. **Bis zur Etablierung der inklusiven Schule muss die jetzige Bandbreite der bewährten Unterstützungssysteme beibehalten und intensiviert werden.** Für Menschen mit Sprach- oder Sprechstörungen müssen sowohl im Sinne inklusiver als auch im Sinne integrativer Pädagogik Unterstützungsmaßnahmen unabhängig vom Förderort realisiert werden. Aus diesem Grund sehen wir die Notwendigkeit, Qualitätsmerkmale der sprachheilpädagogischen Förderung zu

Entwicklung eines inklusiven Schulsystems als Ziel

benennen. Diese Qualitätsmerkmale orientieren sich einerseits an wissenschaftlichen Erkenntnissen zu Fragen der sprachheilpädagogischen Förderung, Evaluation und Qualitätssicherung sowie andererseits an der reflektierten sprachheilpädagogischen Praxis.

**Beibehaltung
bewährter
Unter-
stützungs-
systeme**

2. Wer hat sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Sprache?

„Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Sprache ist bei Schülerinnen und Schülern anzunehmen, die in ihren Bildungs-, Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich des Spracherwerbs, des sinnhaften Sprachgebrauchs und der Sprechfähigkeit so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können.“

**KMK-
Empfehlung
Förderschwer-
punkt Sprache
26. Juni 1998,4**

3. Qualitätskriterien sprachheilpädagogischen Unterrichts in der Schule

Die sonderpädagogische Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf Sprache erfolgt durch sprachheilpädagogischen Unterricht.

„Generell handelt es sich beim sprachheilpädagogischen Unterricht um einen Oberbegriff zur Förderung und Therapie in schulischen Institutionen, der auf die Sprache des Kindes zentriert ist und durch Individualtherapie zu ergänzen ist.“ (Grohnfeldt & Schönauer-Schneider, 2007, S. 243)

**Oberbegriff:
Sprachheil-
pädago-
gischer
Unterricht**

Sprachheilpädagogischer Unterricht kann sowohl unspezifische Fördermaßnahmen der Sprachförderung im Sinne einer Entwicklungsbegleitung für alle Kinder als auch auf einer individuellen sprachlichen Förderdiagnostik aufbauende spezifische sprachtherapeutische Maßnahmen beinhalten. Während Maßnahmen der Sprachförderung meist der Prävention dienen und immer öfter auch von Nicht-Sprachheilpädagogen angewandt werden, dient sprachtherapeutischer Unterricht der Intervention bei bestehenden Sprachstörungen und setzt professionelles Handlungswissen durch eine entsprechende Aus- bzw. Weiterbildung voraus (Reber & Schönauer-Schneider, 2009). Der Übergang zwischen unspezifischen sprachlichen Fördermaßnahmen und sprachtherapeutischem Unterricht ist als Kontinuum zu verstehen.

**unspezifische
Fördermaß-
nahmen auch
durch
Nicht-Sprach-
heilpädagogen**

Kontinuum

Die Merkmale der sprachtherapeutischen Anteile im sprachheilpädagogischen Unterricht sind unter anderem bei Troßbach-Neuner (2003, 62 ff) dargestellt. Er ist diagnosegeleitet, basiert auf einem Förderplan, gewichtet Inhalte, Methoden, Medien nach Förderwirksamkeit, adaptiert Lehr- und Lernprozesse an die Sprach- und Lernbiographie der Kinder, fordert auf zu sprachlicher Auseinandersetzung, Durchdringung und Gestaltung, gibt aufmerksam und flexibel sprachliches Feedback und wird ergänzt durch schulische oder außerschulische Individualtherapie.

**sprach-
therapeu-
tischer
Unterricht
durch
Sprachheil-
pädagogen**

"Sprachheilpädagogischer Unterricht ist im Grundsatz an jedem schulischen Förderort möglich. Er ist jedoch gebunden an die Bereitschaft und Qualifikation der beteiligten Lehrkräfte sowie die aufgabengerechte Ausstattung des jeweiligen Förderortes" (dgs, 2000, S. 132)

**Förderort-
unabhängig-
keit**

Ebene der Strukturqualität

a) Förderorte laut BayEUG 2003

1. Kindergarten

In Kooperation mit Kindergärten und/oder Eltern wird die Früherkennung und Diagnose von Sprachstörungen bei nicht schulpflichtigen Kindern flächendeckend und regelmäßig angestrebt. Die Beratung von Eltern und Kindergartenpersonal in Fragen der Sprachentwicklung, vor allem aber die aktive individuelle Förderung bei Sprachstörungen und weiterem sonderpädagogischen Förderbedarf ist die zentrale Aufgabenstellung der Mobilen Sonderpädagogischen Hilfe (MSH). Die im MSH tätigen Sonderpädagogen verfügen über ein fachspezifisches Hochschulstudium und arbeiten mit Heilpädagogischen Förderlehrern und Sonderschullehrern zusammen. Sie fördern die Kinder in enger Kooperation mit Kindergärten, ohne finanziellen Aufwand der Eltern, nach sprachheilpädagogischen Standards und in Abstimmung mit anderen Fachdiensten. Die im MSH tätigen Sonderpädagogen engagiert sich außerdem für die Prävention von Sprachstörungen durch Elterninformationen, Fortbildungen des Kindergartenpersonals und Schulung der MSH – Mitarbeiter. Seit Kurzem wird auf Initiative des Sozialministeriums pädagogisches Fachpersonal in mehrwöchigen Zusatzausbildungen zu SprachberaterInnen ausgebildet.

*Wir plädieren hier für **Stärkung der präventiven Maßnahmen** im vorschulischen Bereich durch den weiteren Ausbau Mobiler Sonderpädagogischer Hilfen.*

*Die **in der MSH tätigen Sonderpädagogen** sollen über eine entsprechende **Qualifizierung im Bereich Sprache** verfügen.*

*Wir plädieren dafür, Wege für eine **effektivere Absprache zwischen Sprachberatern (Sozialministerium) und MSH-Mitarbeitern (Kultusministerium)** zu suchen. Im Rahmen der Sprachberaterausbildung für Erzieher kann unserer Meinung nach keine Qualifizierung der Erzieherinnen für eine **sprachtherapeutische** Förderung erworben werden.*

2. Schulvorbereitende Einrichtungen (SVE)

SVE sind "Bestandteile von Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung" (BayEUG Art. 22 Abs. 1) Sie arbeiten präventiv, indem sie die Voraussetzungen für erfolgreichen schulische Integration schaffen.

*Wir plädieren für einen **Ausbau des im Förderbereich Sprache qualifizierten Personals an SVE, um dem Auftrag der Prävention besser Rechnung tragen zu können.***

3. Mobile Sonderpädagogische Dienste (MSD)

*Wir plädieren für **Erhalt und Ausbau der MSD**, vor allem unter den im BayEUG 2000 Art. 21 beschriebenen präventiven und integrativen Aspekten.*

Begrüßenswert ist die Tatsache, dass die MSD auch dem Förderschulsystem selbst zur Verfügung steht. (BayEUG 2000, Art. 21, Abs. 1, Satz 1)

*Ein **fachspezifischer Einsatz der jeweiligen MSD** in ihren entsprechenden Fachbereichen, wie es BayEUG 2000, Art. 21, Abs. 1, Satz 1 auch vorsieht, sollte intensiviert werden, z.B. MSD Sprache, MSD Lernen, MSD soziale und emotionale Entwicklung.*

4. Förderschulen (Schulen zur Sprachförderung, Sonderpädagogische Förderzentren, andere Förderschulen)

*Wir plädieren dafür, dass sich Förderschulen im Rahmen des eigenen **Schulprofils** durch*

individuelle *Schwerpunkt*bildung neben den *Förderschwerpunkten Lernen und Verhalten auch im Bereich Sprache* positionieren.

Wir plädieren dafür, dass an Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sprache, Lernen und Verhalten **neben den 3-jährigen auch 2-jährige Diagnose- und Förderklassen** eingerichtet werden (BayEUG 2000, Art. 20, Abs. 4, Satz 1): Für Förderschulen mit diesen Förderschwerpunkten ist die Erweiterung um die Jahrgangsstufe 1A lediglich eine Kann-Bestimmung.

Im Falle einer **jahrgangskombinierten Schuleingangsstufe** ist es notwendig, dass Sprachheilpädagogen beteiligt sind und dass eine **zusätzliche Ausstattung mit Lehrerstunden** gewährleistet ist, die sogar **über einschlägige Richtlinien hinausgehen**. z.B. Richtlinien zur Klassenbildung 2008/2009: "Jahrgangskombinierten Klassen werden in der Regel 5 Unterrichtsstunden (Lehrerstunden oder Förderlehrerstunden) zusätzlich zugewiesen."

Bereits bei der **Einschulung** soll der Sprachstatus des Kindes bekannt sein. Bei erkennbaren Defiziten müssen geeignete Fördermaßnahmen eingeleitet werden. Die notwendige **Diagnostik** bei sprachlichen Auffälligkeiten soll grundsätzlich von **Sprachheilpädagogen** durchgeführt werden.

5. Kooperation zwischen den Schulen (Art. 30) in Form von Kooperationsklassen

Wir plädieren für den regionalen Ausbau von **Kooperationsklassen bzw. Kooperationsschulen, die über mehrere Schuljahre hinweg Bestand haben**. Hierbei ist über den momentan entscheidenden Einfluss des jeweiligen Schulamtes nachzudenken.

b) Auf- und Ausbau von sprachheilpädagogischen Beratungszentren

In Beratungszentren können sprachheilpädagogische Beratung und Fortbildungen für Regelschul- und Förderschullehrkräften anderer Fachrichtungen angeboten werden. Außerdem stehen Beratungszentren auch betroffenen Schülern, ihren Eltern sowie interessierten Fachdiensten zur Verfügung.

Wir plädieren für einen weiteren **Ausbau von Beratungszentren**, besonders mit sprachheilpädagogischer Kompetenz.

c) Gebundene Ganztageschulen an Förderschulen

Wir begrüßen den weiteren **Ausbau von gebundenen Ganztagesklassen an Förderschulen** und plädieren darüber hinaus für eine weitere Intensivierung.

Um die Ergänzung des sprachheilpädagogischen Unterrichts mit Individualtherapie sowohl zu institutionalisieren als auch zu ökonomisieren, wäre im Rahmen von Ganztagesklassen eine **Kooperation zwischen Kultus- und Sozialministerium** denkbar, die den **Einsatz von Sprachtherapeuten bzw. Logopäden an Schulen und Kindergärten** klar regelt.

Ebene der Prozessqualität

a) Qualifiziertes Personal durch Aus- und Weiterbildung

Die für sprachheilpädagogischen Unterricht kompetenten Pädagogen **Studium** qualifizieren sich im Rahmen eines Studiums der Sprachheilpädagogik sowie in Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung.

Positiv zu bewerten ist, dass Lehrerfortbildungen mit u.a. sprachheil-

pädagogischen Inhalten im Bereich der Regelschulen durchgeführt werden. Außerdem erfolgte eine Verankerung sonderpädagogischer Grundlagen im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Teils der Lehrerbildung (§ 36 LPOI).

Lehrerfortbildung mit sonderpädagogischen Inhalten

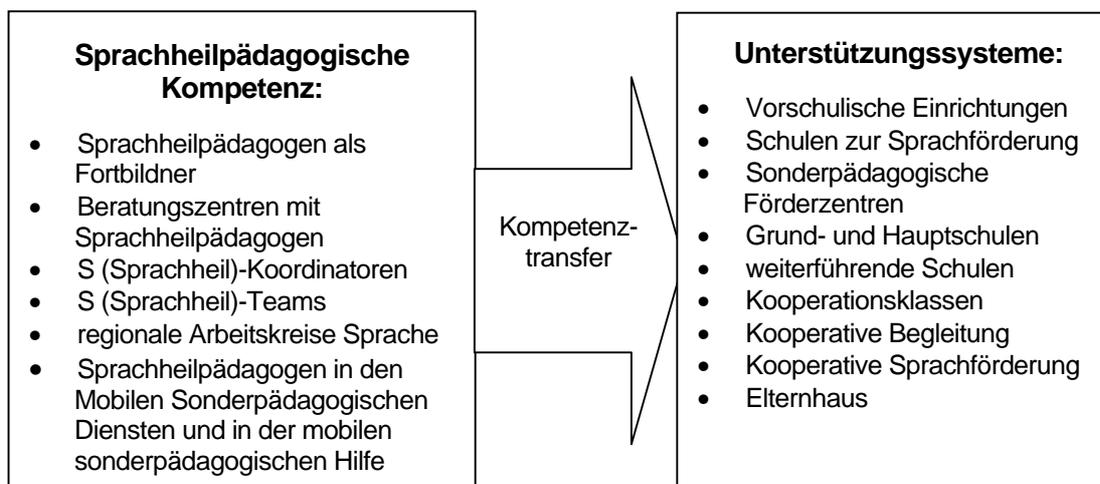
b) Kompetenztransfer

Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf Sprache werden, wie oben beschrieben, an verschiedenen Förderorten unterrichtet. Deshalb müssen für Pädagogen an diesen Förderorten auch Kompetenzen für sprachheilpädagogische Förderung zur Verfügung stehen.

Kompetenztransfer

Der Kompetenztransfer sprachheilpädagogischen Fachwissens findet bereits an vielen Orten und auf vielfältige Weise statt. Gerade deshalb, und um den Transfer auf breiter Ebene zu gewährleisten, ist es notwendig, die Qualität sowie die Quantität des Transfers sowohl in sonderpädagogischen Einrichtungen als auch in Regelschulen durch Standards zu verbessern.

Qualitätsstandards für Transfer



c) Literatur zum Sprachheilpädagogischen Unterricht

In diesem Zusammenhang möchten wir auf eine geplante Erweiterung der Reihe dgs-Infohefte zum Thema Sprachheilpädagogischer Unterricht hinweisen sowie auf einige in der Literaturliste angefügten Veröffentlichungen.

Literaturliste dgs-Infoheft-Reihe

Ebene der Ergebnisqualität

Aus Sicht der dgs - Landesgruppe Bayern erachten wir folgende Schritte als notwendig, um der Verantwortung einer optimalen Förderung von Sprachbeeinträchtigten und Sprachbehinderten gerecht zu werden:

1. **Wissenschaftliche begleitete Entwicklung eines *Handlungsleitfadens* mit **dezidierten Kriterien für sprachheilpädagogischen Unterricht**, der an allen Förderorten Gültigkeit hat.**
2. **Installierung und Unterstützung der *Unterrichtsevaluation* von Sprachheilpädagogischem Unterricht. Festigung des **beruflichen Selbstverständnisses von Sprachheilpädagogen unabhängig von der klassischen Institution "Sprachheilschule"**, so dass sie als Multiplikatoren an allen Förderorten fungieren können.**
3. **Ausbau und Institutionalisierung der Kooperation von Sonderschullehrkräften und**

Lehrkräften der **Regelschule** sowohl in der ersten und zweiten Ausbildungsphase als auch im Schulalltag.

4. **Intensiv-MSD** im Bereich Sprache.
5. Einrichtung von 3-jährigen und 2-jährigen **Diagnose- und Förderklassen an Förderschulen** mit den Förderschwerpunkten Sprache, Lernen und Verhalten (BayEUG Art. 20).
6. Falls die Bildung von **jahrgangskombinierten Schuleingangsstufen** nicht vermeidbar ist: **Beteiligung von Sprachheilpädagogen und Erhöhung der Ausstattung an Lehrerstunden** über das in den Richtlinien vorgegebene Maß hinaus.
7. **Auf- und Ausbau von Beratungszentren**, in denen Sprachheilpädagogen in umfangreichem Maße mitarbeiten.
8. **Kooperationsklassen mit durchgängigem Zweipädagogensystem**, bei dem eine sprachheilpädagogisch qualifizierte Lehrkraft mit einem anderen Lehrer unterrichtet. **Ausbau der Kooperation** und des fachlichen Austausches mit den Sprecherschulen, beispielsweise in Form von gemeinsamer Fortbildung, kollegialer Beratung, gemeinsamem Unterricht oder Bildung von Fördergruppen. **Verankerung** der schulartübergreifenden wie schulartinternen **Zusammenarbeit von Kollegen durch ausgewiesene Kooperationsstunden im Rahmen der Regelarbeitszeit**.
9. **Ausbau** und personelle Erweiterung der Erziehung und des Unterrichts von Kindern mit Förderschwerpunkt Sprache in **Kooperationsklassen, vor allem auch im Sekundarbereich**.
10. **Betreuung von Schülern nach der Rückführung** in allgemeine Schulen.
11. Erleichterung für alle Kollegen, ihrer Fortbildungspflicht nachzukommen durch **Konzipierung und Aufbau eines zertifizierten Fortbildungsangebotes** insbesondere für den Förderschwerpunkt Sprache, aber auch für alle andere Förderschwerpunkte, das sowohl Sonderpädagogen als auch Regelschullehrern offen steht.

Literatur

- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000. Zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467).
- Bayerisches Kultusministerium (2007): Beschlüsse des Bayerischen Ministerrats aus der Klausurtagung vom 02./03. November 2007: Ausbau gebundener Ganztagschulen. In: <http://www.stmuk.bayern.de/km/aktuelles/05936/index.shtml> mit Stand vom 20. März 2008.
- Braun, O. (2004): Bildung, Erziehung und Unterricht in der Sprachheilpädagogik. In: Grohnfeldt, M. (Hrsg.): Lehrbuch der Sprachheilpädagogik und Logopädie, Bd. 5. Stuttgart: Kohlhammer Verlag, 25-53.
- Bundesgesetzblatt (2008): Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen [...] Teil II Nr. 35, ausgegeben zu Bonn, 31.12.2008. www.bundesgesetzblatt.de mit Stand vom 13.04.2009.
- dgs Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. (2000): Förderschwerpunkt Sprache – Positionspapier – 25.02.2000. Die Sprachheilarbeit 45, 130 – 131.

- dgs Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. (2006): Positionspapier zur Ganztagesesschule für sprachbehinderte Kinder. www.dgs-ev.de/ganztagsschule.htm mit Stand vom 05.10.2006.
- dgs Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. (2008): Positionspapier zur „Flexiblen Schuleingangsphase“. www.dgs-ev.de mit Stand vom 23.10.2008.
- dgs Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. (2009): Teilhabe braucht Sprache. Pressemitteilung Nr. 01/2009
- Drieschner, F. (2008): Am Ende des Sonderwegs Die Zeit, 23.12.2008.
- Grohnfeldt, M. & Schönauer-Schneider, W. (2007): Sprachheilpädagogische Aspekte des Unterrichts an unterschiedlichen Förderorten. In: Heimlich, U. & Wember, F.B.(Hrsg.): Didaktik des Unterrichts im Förderschwerpunkt Lernen. Ein Handbuch für Studium und Praxis. Stuttgart: Kohlhammer Verlag, 240-252.
- Karl, E. & Graf, S. (ohne Datumsangabe): Das neue BayEUG und seine Aussagen zur sonderpädagogischen Förderung. Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Referat IV.8 und Referat IV.5., <http://www.km.bayern.de/imperia/md/content/pdf/schulen/35.pdf> mit Stand vom 18. März 2008.
- Hußnätter, H. (2008): Bayern auf dem Weg zur Ganztagesesschule – notwendig, aber wie? In: dgs Mitteilungsblatt LG Bayern 01/2008, 20 – 22.
- KMK-Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen in der Bundesrepublik Deutschland vom 06. Mai 1994.
- KMK-Empfehlungen zum Förderschwerpunkt Sprache vom 26.Juni 1998.
- Reber, K. & Schönauer-Schneider, W. (2009): Bausteine sprachheilpädagogischen Unterrichts. München: Verlag Ernst Reinhardt. (in Vorbereitung)
- Richtlinien zur Klassenbildung für das Schuljahr 2008/2009: http://www.km.bayern.de/km/schule/schularten/allgemein/grundschule/jahrgangsgemischte_klassen/faq/03268/index.shtml in der Fassung vom 15. Mai 2009
- Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Volksschulordnung – F, VSO-F), vom 13. Juli 2005 (GVBl S. 384)
- Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (Volksschulordnung - VSO), vom 23. Juli 1998
- Schönauer-Schneider, W. (2007): Miteinander oder losgelöst? Sprachheilpädagogischer Unterricht im Spannungsfeld von Theorie und Praxis. In: dgs Landesgruppe Bayern e.V. (Hrg.): Sprachheilpädagogischer Unterricht. Würzburg: Edition von Freisleben, 9-27.
- Troßbach-Neuner, E. (2003): Entwicklungsproximale Sprachtherapie in der Schule. Geht das? In: Grohnfeldt, M. (Hrsg.): Spezifische Sprachentwicklungsstörungen , Würzburg: Edition von Freisleben, 54-77.
- Troßbach-Neuner, E. (2009): Kooperative Sprachförderung in der Grundschule. Ein Baustein zur Prävention von Lernstörungen. In: MSD Rundbrief Nr. 13, Ausgabe Oberbayern.
- vds Verband Sonderpädagogik e.V. (2009): Inklusion braucht Professionalität. Gesellschaftliche Teilhabe ist das Ziel. Pressemitteilung.